

## **Antrag**

**der Abg. Hagen Kluck u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Gebührenpflicht bei unangemeldeten Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 Waffengesetz**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie viele unangemeldete Aufbewahrungskontrollen seit Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes durch die unteren Waffenbehörden in Baden-Württemberg durchgeführt wurden und in wie vielen Fällen es Beanstandungen der Waffenaufbewahrung gab;
2. in wie vielen Fällen dabei Waffenbesitzer ihrer Nachweispflicht der sicheren Aufbewahrung nach schriftlicher Aufforderung durch die Behörden im Vorfeld dieser Kontrollen nicht nachgekommen sind;
3. ob sie hinsichtlich der zeitlichen Häufigkeit (Turnus) der Aufbewahrungskontrollen Empfehlungen an die zuständigen Behörden ausgesprochen hat und ob dabei zwischen verschiedenen Besitzergruppen differenziert wird (Sportschützen, Jäger etc.);
4. welche Waffenbehörden für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen eine Gebühr erheben und in welcher Höhe sich diese bewegen;
5. auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebung einer Gebühr für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen durch die Behörden beruht und wie sie die Erhebung von Gebühren für diese Art von Kontrollen aus rechtsstaatlicher Sicht beurteilt;

6. ob sie hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit solcher Kontrollen Empfehlungen an die unteren Verwaltungsbehörden gegeben hat;
7. ob das Land eine für die unteren Verwaltungsbehörden verbindliche Regelung hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit von Aufbewahrungskontrollen treffen kann und wie die Frage der Gebührenerhebung in anderen Bundesländern gehandhabt wird und rechtlich geregelt ist;
8. ob sie sich dafür einsetzen und ggf. rechtliche Regelungen treffen wird, dass zukünftig nur in solchen Fällen Gebühren erhoben werden, in denen der Waffenbesitzer seiner gesetzlichen Bringschuld des Nachweises der sicheren Aufbewahrung nicht nachkommt und somit eine Vor-Ort-Kontrolle notwendig wird.

13. 01. 2010

Cluck, Dr. Rülke, Dr. Bullinger, Bachmann, Berroth FDP/DVP

#### Begründung

Die Waffenbehörden in Baden-Württemberg führen seit der Waffengesetz-novelle im vergangenen Sommer verstärkt Aufbewahrungskontrollen gemäß § 36 Abs. 3 WaffG durch. Obgleich solche Vor-Ort-Kontrollen auch vor der Waffengesetz-novelle rechtlich möglich waren, sehen sich viele Kommunen nunmehr gezwungen, auch aufgrund entsprechender Verlautbarungen des Innenministeriums, diese Kontrollen auszuweiten. Um die hierdurch steigenden Kosten zu dämpfen, haben bereits einige Kommunen die Erhebung von Gebühren für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG beschlossen.

Die Erhebung einer Gebühr für nicht anlassbezogene, unangemeldete Kontrollen bei Waffenbesitzern erscheint jedoch aus rechtsstaatlicher Sicht höchst zweifelhaft.

Für den Fall, dass Waffenbesitzer ihre Bringschuld des Nachweises der sicheren Aufbewahrung nicht erfüllen, erscheint eine kostenpflichtige Nachkontrolle durch die jeweilige Behörde hingegen begründet. Seit der Novelle im vergangenen Jahr sieht § 36 Abs. 3 S. 1 des Waffengesetzes für den Nachweis der sicheren Aufbewahrung statt Holschuld der Behörde nun eine Bringschuld des Waffenbesitzers vor.

Neben statistischer Klarheit soll dieser Antrag deshalb die Möglichkeiten für landesseitige Rahmenregelungen klären und ein zweistufiges Verfahren anregen, bei dem erst Gebühren erhoben werden, wenn ein Waffenbesitzer seiner Nachweispflicht trotz Aufforderung durch die Behörden nicht nachkommt.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Februar 2010 Nr. 4–1115.0/338 nimmt das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

- 1. wie viele unangemeldete Aufbewahrungskontrollen seit Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes durch die unteren Waffenbehörden in Baden-Württemberg durchgeführt wurden und in wie vielen Fällen es Beanstandungen der Waffenaufbewahrung gab;*
- 2. in wie vielen Fällen dabei Waffenbesitzer ihrer Nachweispflicht der sicheren Aufbewahrung nach schriftlicher Anordnung durch die Behörden im Vorfeld dieser Kontrollen nicht nachgekommen sind;*

Zu 1. und 2.:

Seit Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes am 25. Juli 2009 wurden bis 31. Dezember 2009 von den Waffenbehörden insgesamt 1527 Kontrollen, davon 54 angemeldet, nach § 36 Abs. 3 des Waffengesetzes (WaffG) durchgeführt. In 704 Fällen ergaben sich Beanstandungen. Gegenstand dieser Beanstandungen waren nicht nur Verstöße gegen die Aufbewahrungsbestimmungen, sondern auch weitere waffenrechtliche Verstöße wie z. B. der Besitz von illegalen Waffen.

Bei den Kontrollen wurden nach Angaben der Waffenbehörden vorrangig Waffenbesitzer kontrolliert, die auf die schriftliche Aufforderung der Waffenbehörden zur Vorlage eines Nachweises nach § 36 Abs. 3 Satz 1 WaffG innerhalb einer angemessenen Frist nicht reagiert haben. Ferner wurden Waffenbesitzer kontrolliert, bei denen auch unter Berücksichtigung der vorgelegten Nachweise Zweifel bestanden, ob die Aufbewahrung den waffenrechtlichen Vorschriften entspricht (verdachtsabhängige Kontrollen).

- 3. ob sie hinsichtlich der zeitlichen Häufigkeit (Turnus) der Aufbewahrungskontrollen Empfehlungen an die zuständigen Behörden ausgesprochen hat und ob dabei zwischen verschiedenen Besitzergruppen differenziert wird (Sportschützen, Jäger etc.);*

Zu 3.:

Das Innenministerium hat gegenüber den Waffenbehörden weder Empfehlungen zur zeitlichen Häufigkeit (Turnus) der Aufbewahrungskontrollen ausgesprochen noch Vorgaben zur Kontrolle verschiedener Benutzergruppen gemacht.

- 4. welche Waffenbehörden für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen eine Gebühr erheben und in welcher Höhe sich diese bewegen;*
- 5. auf welcher Rechtsgrundlage die Erhebung einer Gebühr für unangemeldete Aufbewahrungskontrollen durch die Behörden beruht und wie sie die Erhebung von Gebühren für diese Art von Kontrollen aus rechtsstaatlicher Sicht beurteilt;*

*6. ob sie hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit solcher Kontrollen Empfehlungen an die unteren Verwaltungsbehörden gegeben hat;*

Zu 4. bis 6.:

Nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) setzen die unteren Verwaltungsbehörden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren fest. Danach dürfen die Waffenbehörden für alle Waffenkontrollen nach § 36 Abs. 3 WaffG Gebühren erheben, unabhängig davon, ob sie verdachtsabhängige oder verdachtsunabhängige Kontrollen durchführen und unabhängig davon, ob Beanstandungen festgestellt werden oder nicht. Ob die Kontrolle von der Waffenbehörde angemeldet wird oder nicht, ist gebührenrechtlich unerheblich.

Die Waffenbehörden entscheiden über die Festsetzung von gebührenpflichtigen Tatbeständen und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht nach § 4 Abs. 3 LGebG in eigener Zuständigkeit. Das Land hat diesbezüglich keine Weisungsbefugnis. Allerdings haben die Kommunen einen Gestaltungsspielraum für die Festlegung der Gebührentatbestände und der Gebührenhöhe. Inwieweit dies zu einer Differenzierung zwischen Gebühren für verdachtsabhängige Kontrollen einerseits und verdachtsunabhängigen Kontrollen andererseits führen kann, ist von den Kommunen zu entscheiden.

Für die von den Waffenbehörden in der letzten Oktoberwoche 2009 landesweit durchgeführten Kontrollen hat das Innenministerium den Waffenbehörden empfohlen, keine Gebühren festzusetzen. Gleichwohl haben einzelne Waffenbehörden unter Berufung auf ihre Zuständigkeit Gebühren erhoben.

Nach den dem Innenministerium vorliegenden Informationen ist der Entscheidungsprozess bei den Waffenbehörden bezüglich der Festlegung der Gebührentatbestände und der Gebührenhöhe noch nicht abgeschlossen. Von einem Landkreis ist bekannt, dass er bei allen verdachtsabhängigen Kontrollen und bei verdachtsunabhängigen Kontrollen nur im Falle von Beanstandungen Gebühren erheben will. Daneben ist von anderen Landkreisen bekannt, dass für alle Kontrollen, egal ob verdachtsunabhängig oder verdachtsabhängig, Gebühren erhoben werden sollen. Wieder andere Landkreise wollen auf eine Gebührenerhebung verzichten.

*7. ob das Land eine für die unteren Verwaltungsbehörden verbindliche Regelung hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit von Aufbewahrungskontrollen treffen kann und wie die Frage der Gebührenerhebung in anderen Bundesländern gehandhabt wird und rechtlich geregelt ist;*

*8. ob sie sich dafür einsetzen und ggf. rechtliche Regelungen treffen wird, dass zukünftig nur in solchen Fällen Gebühren erhoben werden, in denen der Waffenbesitzer seiner gesetzlichen Bringschuld des Nachweises der sicheren Aufbewahrung nicht nachkommt und somit eine Vor-Ort-Kontrolle notwendig wird.*

Zu 7. und 8.:

Nach geltendem Recht kann das Land für die Waffenbehörden als untere Verwaltungsbehörden keine verbindliche Regelung hinsichtlich der Gebührenpflichtigkeit von Aufbewahrungskontrollen treffen. Auf die Stellungnahme zu Ziffer 4. bis 6. wird verwiesen.

Eine verbindliche Regelung durch das Land würde eine Änderung des Landesgebührengesetzes voraussetzen, das vom allgemeinen Grundsatz einer dezentralen Festlegung der Gebührentatbestände und -höhe durch die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden ausgeht.

Im Hinblick auf die Gebührenerhebung in anderen Bundesländern ist anzumerken, dass der Bund im Jahr 2006 die Zuständigkeit zur Gebührenerhebung im Waffenrecht im Rahmen der Föderalismusreform auf die Länder übertragen hat.

Soweit Länder noch keine landesrechtlichen Gebührenregelungen im Waffenrecht geschaffen haben, gilt die bisherige Waffenkostenverordnung des Bundes fort. Darin sind für Aufbewahrungskontrollen keine Gebühren vorgesehen. Soweit Länder Gebührenregelungen erlassen haben, gibt es nach den Informationen der Länder für Aufbewahrungskontrollen bisher keine Gebührentatbestände. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Gebührentatbestände und -höhe in allen Ländern – außer Baden-Württemberg – vom jeweiligen Land festgelegt werden und eine Delegation auf die unteren Verwaltungsbehörden nicht erfolgt ist.

Rech

Innenminister